

SATZUNG

über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ in Gangelt

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 22.02.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ in Gangelt gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung vom Rat für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, ortsüblich bekannt gemacht am 13.05.2020.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre – Anordnung

Die Geltungsdauer der am 13.05.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre zum Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ in Gangelt wird gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zum 13.05.2023 verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die im Geltungsbereich des vom Rat der Gemeinde Gangelt am 12.05.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße (L 47) / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ gelegenen Grundstücke in Gangelt.

In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre im Maßstab 1:2.500 durch eine grautransparente Linie dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 14.05.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Sie tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 13.05.2023.

Gangelt, 23.02.2022

Willems

Bürgermeister

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Diese Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden
montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gangelt, 23.02.2022
Willems
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre

